Gesellschaft beflecken und verletzen; sie kann das Gefühl für Religion und Sittlichkeit in den Herzen schwacher Menschen, wenn nicht verlöschen, doch verdunkeln; sie kann Unfrieden säen und Lebensglück stören. Aber nicht gerechnet, daß die Vortheile, die sie bereitet, ihre Gefahren und Nachtheile bei Weitem überragen, und daß diese Gefahren überhaupt von vielen Seiten überschätzt werden, so kann ja schon nach der allgemeinen Regel der Mißbrauch den Gebrauch nicht aufheben. Was bliebe, wie gesagt, zum Gebrauche noch übrig, dessen Mißbrauch man verhindern wollte? Ist nicht die Religion selbst, diese Trägerin und Erhalterin der Staaten, schon zu den schändlichsten Betrügereien, zu Verbrechen aller Art benutzt worden?

Was die Nachtheile der freien Presse anlangt, so unterscheidet man zwischen ihnen gewöhnlich, je nachdem sie die Gesammtheit des Staates treffen, oder die Privatrechte Einzelner kränken. In ersterer Beziehung mißt man der freien Presse Gefährdung des Staatswohles überhaupt bei, fürchtet wohl von ihr den gänzlichen Umsturz des Bestehenden, Aufruhr und Empörung. So mächtig nun aber auch der Einfluß der Presse ist, daß sie eine Revolution herbeiführen könne, muß darum doch geleugnet werden. Leiten läßt sich wohl die öffentliche Meinung durch die Presse, aber beherrschen nicht. Wo überall Revolutionen vorgekommen sind, nimmer läßt sich nachweisen, daß sie die Ungebundenheit der Presse hervorgerufen habe. Eher giebt es Beispiele, daß gewaltsame Aufregungen Statt fanden, weil man dem Volke den freien Gebrauch der Presse entziehen wollte. Zudem ist es ein Satz der Erfahrung, daß, wenn Völker eine momentane Unzufriedenheit zeigen, diese weit leichter gestillt zu werden pflegt, wenn sie ihre wirklichen oder vermeintlichen Beschwerden besprechen, ihren Herzen gleichsam Luft machen dürfen, als wenn man sie nöthigt, ihren Grimm zu verbergen und die Giftpflanze der Unzufriedenheit im Dunklen fortwuchern zu lassen. Ist Stoff zu einer Empörung vorhanden, glaubt ein Volk sich auf der äußersten Gränze der Nothwehr zu befinden, wird man die Empörung nicht zu hindern, den drohenden Sturm nicht zu beschwören vermögen, wenn man der Presse geschärfte Fesseln anlegt. Mangelt es aber an Stoff zur Aufregung und Unzufriedenheit, dann mögen feile Zeitungsschreiber und Libellschmiede vergebens ihre Stimmen ertönen lassen; ihr Geschrei wird auf dem Markte des Lebens verhallen, das Volk wird sie, wenn nicht mit Verachtung strafen, gewiß verlachen.

Meint man dagegen, der Gebrauch der Presse müsse gezügelt werden, damit die Ehre und der gute Leumund der Staatsbürger unangetastet bleibe; so ist auch die geschärfteste Censur nicht im Stande, alle Uebergriffe der Presse in dieser Hinsicht zu überwachen. Beweisende Beispiele hierzu liegen nicht ferne, und ließen sich in Menge anführen.

Gewiß ist es daher, daß die Gefahren der freien Presse auf der einen Seite übertrieben, auf der andern Seite aber auch durch die Censur nicht gnügend beseitigt werden, besonders wenn man im Auge behält, daß gerade dann, wenn die Censur am strengsten ist, bei der Liebe zum Verbotenen die Lust, sie zu umgehen, am lebendigsten wird. Bedürfte es aber noch eines weiteren Beweises von der Gefahrlosigkeit der befreiten Presse, so wäre es die Berufung auf die Erfahrung und Geschichte. Auf die außerdeutschen Staaten, wo volle Preßfreiheit besteht, braucht zunächst nicht hingewiesen zu werden, um den Beweis zu ergänzen, daß die Existenz der Staaten, wie man so oft glauben machen will, durch die freie Presse nicht im Mindesten gefährdet wird. Bleiben wir bei Deutschland selbst stehen. In Schleswig und Holstein bestand funfzig Jahre lang vollkommen unbeschränkte Preßfreiheit, sie bestand dort zum Heil und Frommen des ganzen Landes, ohne daß selbst ein sogenanntes Preßgesetz ihren Gebrauch geregelt hätte. Sie bestand noch dazu in einer sehr gefährlichen Zeit, bestand während der ganzen französischen Revolution und hat kein Unglück gebracht, ist auch nicht in Folge eines Mißbrauchs aufgehoben worden, sondern lediglich als ein Opfer der neueren Verhältnisse gefallen. Ihre Aufhebung datirt sich von den bekannten „Karlsbader Beschlüssen." Auch in Mecklenburg und Hessen-Darmstadt gab es bis dahin nie eine Censur, selbst zu den, der Preßfreiheit doch gewiß keineswegs günstigen Zeiten Napoleon's. In Baden und Hannover bestand wenigstens Censurfreiheit für alle höheren Staatsbeamten und Professoren, also für diejenigen, welche präsumtiv der Presse am meisten sich bedienen. Und überall freute man sich, im Besitze dieses kostbaren Kleinods zu sein, und nie fiel es den eigenen Regierungen dieser Länder ein, denselben zu entziehen. Und noch gegenwärtig besteht die Freiheit der Presse ohne alle Beschränkung in den drei britischen Reichen England, Schottland und Irland, in Schweden, Norwegen und Dänemark, in Frankreich, Belgien, Holland und der Schweiz, in Griechenland und den ionischen Inseln, Spaniens und Portugals, so wie der außereuropäischen Staaten gar nicht zu gedenken.

So gut aber, wie sie anderwärts besteht und Früchte bringt, so gut muß sie auch für Deutschland gefahrlos sein, da wohl Niemand mit Ernst behaupten oder mit der Behauptung beweisen wird, daß das deutsche Volk des Rechtes der freien Gedankenäußerung weniger würdig oder zu dessen Gebrauche minder befähigt sei. Mißbrauch ist auch bei uns möglich, da auch die Bewohner der deutschen Staaten nur Menschen sind. Aber Mißbräuchen der Presse muß man durch ein Gesetz begegnen. Wollten wir weiter gehen, „so müßten wir," wie König Gustav der III. in seiner Begründung der Preßfreiheit sagte: „gar keine Freiheit gestatten, gar kein Gut heilig halten."

Hiermit ist zugleich dem so häufig zu hörenden Vorwurfe begegnet, daß unbedingte Preßfreiheit nichts weiter sei, als Preßfrechheit. Kein Vernünftiger wird die ungezügelten Mißbräuche der Presse gutheißen, wird und kann es billigen, daß durch die Presse Ehre und Sittlichkeit verletzt, oder Staat und Religion, wenn anders dieß möglich ist, gefährdet werden, denn kein Vernünftiger kann wollen und wünschen, daß Verbrechen begangen werden. Wer also die Freiheit der Presse vertheidigt, der spricht damit nicht etwa aus, daß nun neben dem Gebrauche dieser Freiheit jeder Mißbrauch derselben straflos sein, oder auch die allgemein-rechtlichen Beschränkungs- (Vorbeugungs- wie Unterdrückungs-) Mittel nicht Statt haben sollen. Aber es ist nur eine Verwechslung der Begriffe, daß man diese allgemein-rechtlichen Vorbeugungs- und Unterdrückungsmittel mit Censur für identisch erklärt, die neben der rechtlichen Preßfreiheit nun einmal nicht bestehen kann, da die Eine die Andere aufhebt und ausschließt. Ebenso wenig ist eine liberale Handhabung